Vandersanden Deutschland GMBH : Liefer-und Zahlungsbedingungen

VERARBEITUNGSRICHTLINIEN:

Um ein gleichmäßiges Farbspiel zu erzielen, muss aus verschiedenen
– mindestens drei – Paketen gleichzeitig gearbeitet werden. Im Übrigen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften und/oder Fachregeln zu beachten.

ALLGEMEINE LIEFER- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN, ANGEBOTE

(1) Jedem Vertrag liegen unsere nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Proben und Muster jeder Art und Größe, Abbildungen und Beschreibungen gelten nur annäherungsweise für die Eigenschaften und Farben des von uns gelieferten Materials. Sie bleiben stets unser Eigentum.

2.PREISE

(1)Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung.

(2) Verpackung und Entladung wird gesondert berechnet.

(3) Erfolgt unsere Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Abschluss des Vertrages, sind wir berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn sich unsere Gestehungskosten, insbesondere Lohn- oder Materialkosten, um insgesamt mindestens 10 von Hundert erhöht haben.

3.ZAHLUNG UND AUFRECHNUNG

(1) Unsere Forderungen sind nach Lieferung und Rechnungserhalt sofort fällig.

(2) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug.

(3) Soweit die bestätigte Ware innerhalb von 8 Kalenderwochen nach dem bestätigten Liefertermin nicht abgenommen wurde, sind wir nach Verstreichen dieser Frist und einer angemessenen schriftlichen Nachfrist berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern und gleichzeitig vom Vertrag entschädigungslos zurückschädigungslos zurückzutreten, es sei denn, die Ware ist bezahlt oder es ist eine angemessene Anzahlung erfolgt.

(4) Die Entgegennahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, geschieht erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

(5) Bei Zahlungsverzug des Käufers berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(7) Die Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von uns nicht bestritten oder die rechtskräftig festgestellt sind.

4. ERFÜLLUNGSORT, GEFAHRENÜBERGANG UND TRANSPORTVERSICHERUNG

(1) Erfüllungsort ist unser Sitz (Schickschuld). Dieses gilt auch bei frachtfreier Anlieferung durch uns oder einen von uns beauftragten Spediteur. Sofern die Ware von unserem Lieferanten direkt an den Käufer übersandt wird, ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Lieferanten (Versandgeschäft).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der verkauften Ware geht auf den Käufer über, sobald sie verladen ist (Schickschuld) oder an die zur Versendung bestimmte Person oder Anstalt ausgehändigt ist (Versandgeschäft), unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch uns.

(3) Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten eine Transportversicherung zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen, sofern unsere Lieferanten nicht ohnehin eine Transportversicherung abgeschlossen haben.

5. LIEFERUNG

(1) Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(2) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine Zufahrtstraße Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40 t Gewicht befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(3) Abgeladen wird neben dem Fahrzeug. Transport auf der Baustelle ist ausgeschlossen.

(4) Formziegel und Sonderprodukte müssen in der gesamten Bestellmenge abgenommen und/oder bezahlt werden. Der Lochanteil der Formziegel wird vom jeweiligen Herstellerwerk festgelegt.

6. LIEFERBEHINDERUNG UND LIEFERFRIST

Bei Unterbrechungen in der Rohstoff-oder Energieversorgung und bei Fehlbränden haben wir Anspruch auf angemessene Verlängerung der Lieferfrist.

7. ABNAHME

(1) Bei Kauf auf Abruf ist der Käufer zum rechtzeitigen Abruf der vereinbarten Teilmengen verpflichtet.

(2) Bei Verletzung der Abrufpflicht durch den Käufer oder bei Versandverzögerung auf Wunsch des Käufers sind wir unbeschadet der weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Mehraufwandes berechtigt, vom Käufer die orts- und branchenüblichen Lagerkosten zu verlangen.

(3) Bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme trägt der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Jeden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Käufer ist berechtigt, Vorbehalts-ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er uns hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus ab.

(3) Eine Verarbeitung von Vorbehalts-ware durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt für uns. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der fremden Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

(4) Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterveräußert, tritt uns der Käufer hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung im Voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

(5) Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer, tritt uns der Käufer hiermit seine im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderungen gegen Dritte im Voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Rechnungswert unserer Vorbehaltsware, bei nur in unserem Miteigentum stehender Vorbehaltsware den Anteilswert am Miteigentum, zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, entspricht.

(6) Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten sind, nehmen wir die Abtretung hiermit an. Wir sind zur direkten Abrechnung mit den Vertragspartnern bzw. Schuldnern des Käufers berechtigt, wenn der Käufer seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und seinen Vertragspartnern die Abrechnung anzuzeigen und bei diesen auf eine direkte Abrechnung mit uns hinzuwirken.

9. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Wir gewährleisten die Einhaltung der DIN-Normen. Die technischen Angaben in unseren Preislisten und Angeboten haben insoweit Vorrang.

(2) Unsere Äußerungen, Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften sowie im Rahmen der Verkaufsgespräche sind unverbindlich, es sei denn, wir haben die Richtigkeit dieser Angaben garantiert.

(3) Eigenschaftsbeschreibungen, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder Prospekt- bzw. Werbeanpreisungen gelten nicht als Garantie, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet.

(4) Der Kunde hat die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu überprüfen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme der Ware, nicht erkennbare Mängel innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Erkennbarkeit, ordnungsgemäß und schriftlich anzuzeigen. Uns ist Gelegenheit zur Feststellung der angezeigten Beanstandungen zu geben, bevor die bemängelte Ware verarbeitet wird.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungs-rechte zunächst berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Zeit oder wenn von uns die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung abgelehnt wird, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

(5) Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen an Verbraucher. Hier verjähren die Mängelansprüche innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung. Die Gewährleistung beim Verkauf gebrauchter Waren wird insgesamt ausgeschlossen, es sei denn, die Lieferung erfolgt an einen Verbraucher, hier übernehmen wir die Gewährleistung für die Dauer von 12 Monaten.

(6) Bei grobkeramischen Erzeugnissen sind Schwankungen in Farbe und Struktur materialspezifisch und stellen daher keinen Mangel der Kaufsache dar. Geringfügige Beschädigungen, welche die Verwendungsfähigkeit der Kaufsache nur unwesentlich beeinträchtigen, sind handelsüblich.

(7) Herstellungsbedingte Maßabweichungen stellen keinen Fehler oder Beschaffenheitsabweichung dar, wenn sie sich innerhalb der DIN-Maßtoleranzen bewegen.

10. SCHADENERSATZ

(1) Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leiten den Angestellten und bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten. Soweit unser Kunde kein Kaufmann ist, haften wir auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aller anderen Mitarbeiter. Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten haften wir nicht, soweit nicht der Kunde aufgrund unseres Verschuldens sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet.

(2) Beim Fehlen garantierter Eigenschaften haften wir für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstehen. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir nur dann, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Käufer gegen den eintretenden Schaden abzusichern.

(3) Die Haftung gemäß dem vorstehenden Abs. 2 und auch für weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, soweit nicht Abs. 1 eingreift, ist darüber hinaus beschränkt auf solche Schäden, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Bei Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Weitere, als die in den Bedingungen aufgeführten und im Vertragstext geregelten Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, mit der Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wenn der Käufer aufgrund unseres Verschuldens sein Leben verliert oder einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleidet. Die Haftung ist auf jeden Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von maximal € 150.000,–.

11. GERICHTSSTAND

(1) Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder für die unsere Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder der Bedingungen davon unberührt.

Stand 01.01.2018